

Medea Elsig Wälterlin

Der Schutz technischer Massnahmen im Rahmen der Revision des Urheberrechts Zusammenfassung des Referats von Carlo Govoni an der Tagung für Informatik und Recht 2005

An der Tagung für Informatik und Recht referierte Carlo Govoni, Leiter der Abteilung Urheberrecht im Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum, über den rechtlichen Schutz der Digital Rights Management-Systeme (DRMS). Dabei differenzierte er zwischen Schutzsystemen, die sich auf urheberrechtlich geschützte und solche, die sich auf ungeschützte Inhalte beziehen. Er erläuterte die internationalen und europäischen Vorgaben und die Umsetzung ins schweizerische Recht.

Inhaltsübersicht

1. Der rechtliche Schutz von DRMS ausserhalb des Urheberrechts
2. Der rechtliche Schutz von DRMS im Urheberrecht
 - 2.1 Internationale Vorgaben
 - 2.2 Der DRMS-Schutz im Vorentwurf
 - 2.3 Probleme des urheberrechtlichen Schutzes von DRMS
 - 2.4 Lösungsansätze

[Rz 1] DRMS sind technische Schutzvorrichtungen im on- und offline Bereich. Als Kontrollsysteme regeln sie den Zugang zu und die Verwendung von digitalen Inhalten und dienen damit auch dem Rechtemanagement. Sie machen eine organisierte Vermittlung digitaler Inhalte erst möglich und sind zugleich ein Instrument zur Bekämpfung der Piraterie im digitalen Umfeld.

[Rz 2] Beim rechtlichen Schutz von DRMS ist zwischen Schutzinstrumenten zu unterscheiden, die sich ausdrücklich auf geschützte Inhalte beziehen und solchen, die elektronische Dienste schützen. Es geht also einerseits um den Schutz von DRMS als Kontrollvorrichtungen des elektronischen Geschäftsverkehrs und zwar unabhängig davon, ob sich dieser auf geschützte oder ungeschützte Inhalte bezieht und andererseits um den Schutz von DRMS, mit denen die unerlaubte Verwendung und Manipulation geschützter Inhalte on- und offline kontrolliert oder unterbunden werden kann. Der Schutz von DRMS als Kontrollvorrichtungen für den elektronischen Geschäftsverkehr ist bereits Tatsache: er besteht *de lege lata*. Der urheberrechtliche Schutz von DRMS ist hingegen *de lege ferenda* vorgesehen. Er wird sehr kontrovers beurteilt – insbesondere unter dem Aspekt des Zugangs zu digitalen Inhalten. Dieser Aspekt steht aber eigentlich gar nicht mehr zur Diskussion, da die Zugangskontrollen der Dienste, welche solche Informationen anbieten, ausserhalb des Urheberrechts bereits geschützt sind.

1. Der rechtliche Schutz von DRMS ausserhalb des Urheberrechts

[Rz 3] Die Schweiz hat im Frühling dieses Jahres das Europäische Übereinkommen vom 24. Januar 2001¹ über Rechtsschutz für Dienstleistungen mit bedingtem Zugang und der Dienstleistungen zu bedingtem Zugang über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten ratifiziert. Dieses Abkommen des Europarates schützt – wie die Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998² über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und Zugangskontrolldiensten – solche Dienste und zwar unabhängig davon, ob diese geschützte oder ungeschützte Inhalte anbieten. Die Vertragsstaaten werden dazu verpflichtet, Herstellung, Einfuhr, Vertrieb, Installierung etc. von Umgehungsvorrichtungen zu verbieten. Das Abkommen schützt alle DRMS gestützten Dienste, die in der Regel gegen Bezahlung angeboten werden. In der Schweiz besteht diesbezüglich kein Umsetzungsbedarf, da Art. 150 StGB (Erschleichen einer Leistung) und Art. 150^{bis} StGB (Herstellen und Inverkehrbringen von Materialien zur unbefugten Entschlüsselung codierter Angebote) diese Umgehungshandlungen bereits sanktionieren.

2. Der rechtliche Schutz von DRMS im Urheberrecht

2.1 Internationale Vorgaben

[Rz 4] Der Anstoss für einen urheberrechtlichen Schutz von DRMS ist auf internationaler Ebene gegeben worden. Die im Dezember 1996 verabschiedeten Internet-Abkommen, das WIPO Copyright Treaty (WCT) und das WIPO Performances and Phonograms Treaty (WPPT), verpflichten die Mitgliedstaaten, die Informationen für die Rechtswahrnehmung zu schützen. Zudem müssen sie einen Umgehungsschutz für technische Massnahmen vorsehen, die von den Inhabern von Urheberrechten getroffen werden, um Verwendungen zu kontrollieren, welche ihnen von Gesetzes wegen vorbehalten sind bzw. nur mit ihrer Einwilligung vorgenommen werden können. Die Verpflichtung zum Umgehungsschutz lässt dem nationalen Gesetzgeber einen gewissen Umsetzungsspielraum.

[Rz 5] Andere Vorgaben macht die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001³ zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (nachfolgend Richtlinie Informationsgesellschaft). Sie fordert einen absoluten Umgehungsschutz. So genügt es, wenn willentlich und wissentlich eine technische Massnahme umgangen wird, die normalerweise dazu dient, unerlaubte Verwendungen zu verhindern. Ferner werden auch die Vorbereitungshandlungen wie die Herstellung, der Import und Handel mit Umgehungsvorrichtungen sowie das Anbieten entsprechender Dienstleistungen sanktioniert. Kompensiert wird dieser umfangreiche Schutz mit der Freihalteverpflichtung für Schutzausnahmen, das heisst, bestimmte Schutzausnahmen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Der Gesetzgeber soll dabei aber nur subsidiär eingreifen, falls auf freiwilliger Basis keine Lösung zustande kommt. Die zu treffenden Massnahmen werden allerdings nicht spezifiziert. Diese Freihalteverpflichtung bezieht sich nicht auf das Zugänglichmachen geschützter Werke im digitalen Online-Umfeld auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen. Im elektronischen Geschäftsverkehr der On-Demand-Dienste haben demnach vertragliche Vereinbarungen Vorrang und der Anbieter ist in diesem Falle nicht an die Freihalte Klausel gebunden.

2.2 Der DRMS-Schutz im Vorentwurf

[Rz 6] Es wird auf den Vorentwurf vom 15. September 2004 abgestellt, der im Herbst 2004 in die Vernehmlassung geschickt worden ist, da der im Oktober 2005 in die Ämterkonsultation gesandte überarbeitete Entwurf noch nicht Gegenstand der öffentlichen Diskussion sein kann. Die Regelung des DRMS-Schutzes umfasst die Artikel 39a, 39b und 39c E-URG. Der Schutz vor der Umgehung von DRMS (Art. 39a E-URG) stimmt mit den internationalen Vorgaben überein. In Abweichung zur Richtlinie Informationsgesellschaft ist aber kein absolutes Umgehungsverbot verankert worden. Das Verbot ist nämlich gegenüber Personen, die erlaubte Verwendungen vornehmen, nicht durchsetzbar. Mit dem Verbot der Vorbereitungshandlungen geht der Vorschlag im Sinne der Richtlinie Informationsgesellschaft über die Mindestanforderungen der WIPO-Abkommen hinaus. Art. 39b E-URG regelt das Freihaltegebot für Schutzausnahmen in Anlehnung an die Richtlinie Informationsgesellschaft. Für die Anwender besteht eine Identifizierungspflicht und die Verpflichtung zur Freishaltung für gesetzlich erlaubte Verwendungen. Dieser Vorschlag ist sowohl von den Befürwortern eines uneingeschränkten DRMS-Schutzes als auch von dessen Gegnern abgelehnt worden, weil er sich in der praktischen Anwendung als zu schwerfällig und kompliziert erweisen dürfte. Art. 39c E-URG regelt den Schutz elektronischer Informationen für die Rechtswahrnehmung, der sowohl die Manipulation entsprechender Informationen als auch die Weiterverbreitung manipulierter Informationsträger umfasst. Dieser Schutz ist unbestritten.

2.3 Probleme des urheberrechtlichen Schutzes von DRMS

[Rz 7] Da ist das Problem des Freihaltegebots für Schutzausnahmen zu nennen. Dieses Problem bezieht sich auf die Verwendungskontrollen der Rechteinhaber wie beispielsweise auf CDs oder DVDs angebrachten Kopiersperren. Ein zweites Problem betrifft die Kollision mit dem pauschalen Vergütungssystem für das Vervielfältigen von Werken zum Eigengebrauch in Form der Leerträgerabgabe. Dieses kollidiert mit den On-Demand-Diensten für Musik und audiovisuelle Produkte.

2.4 Lösungsansätze

[Rz 8] Es stellt sich die Frage, ob es ausreicht, der überschüssigen Wirkung von DRMS den Rechtsschutz zu versagen, oder ob darüber hinaus eine Freihalteregelung für eine Verwendung geschützter Inhalte im Rahmen der Schutzausnahmen zu treffen ist. Der Vorentwurf sieht beides vor. Die Freihalte Klausel wurde in der Vernehmlassung

aber abgelehnt. Es ist daher abzuklären, was für Alternativen möglich wären. In den europäischen Mitgliedstaaten finden sich wenige Beispiele. Österreich hat auf eine Freihalteverpflichtung verzichtet, Deutschland hingegen hat eine dem Vorentwurf ähnliche Regelung getroffen. Frankreich kennt ein Mediationsverfahren zwischen Anbieter und Nutzer. Nach Auffassung des Referenten könnte ein Ansatz sein, dass der Gesetzgeber – in Anlehnung an die Richtlinie Informationsgesellschaft – erst eingreift, wenn keine Lösungen zwischen den Parteien getroffen werden können. Für das zweite Problem wäre als differenzierte Regelung denkbar, dass auf eine Vergütungspflicht für Vervielfältigungen, die über Bezahldienste abgegolten werden, verzichtet wird. Die Leerträger würden zwar weiterhin belastet, aber die Vergütung wäre entsprechend dem zunehmenden Geschäftsvolumen dieser Dienste reduziert. Das Vergütungssystem mit der Angemessenheitskontrolle der Tarife und der Tarifaufsicht hätte die notwendige Flexibilität um diese Kollisionsprobleme zu lösen.

[Rz 9] Wie die Lösungen konkret aussehen werden, die der Bundesrat dem Parlament vorschlagen wird, zeigt sich im Februar 2006 mit der Verabschiedung der Botschaft durch den Bundesrat und der anschliessenden Publikation im Bundesblatt.

Die Autorin, Medea Elsig Wälterlin, arbeitet als juristische Mitarbeiterin am Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum in Bern.

Résumé français de l'exposé de Carlo Govoni aux journées d'informatique juridique 2005 à Berne: Medea Elsig Wälterlin / Elisabeth Darbellay, Protection des mesures techniques dans le cadre de la révision du droit d'auteur, in: Jusletter 7. November 2005.

¹ SEV-Nr. 178.

² ABl. L 320 vom 28.11.1998, S. 54.

³ ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 10.

Rechtsgebiet: Informatikrecht

Erschienen in: Jusletter 7. November 2005

Zitiervorschlag: Medea Elsig Wälterlin, Der Schutz technischer Massnahmen im Rahmen der Revision des Urheberrechts, in: Jusletter 7. November 2005

Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=4349>